



Merkblatt zur De-minimis-Erklärung

Begriffsbestimmungen

1. De-minimis-Beihilfe

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen gem. folgender Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- **Verordnung (EU) 2023/2831** der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023);
- **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)¹ in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391) vom 5. Oktober 2023);
- **Verordnung (EU) 2023/2832** der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023);
- **Verordnung (EU) Nr. 360/2012** der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8)² in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391) vom 5. Oktober 2023);
- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023) und

¹ Diese Verordnung galt bis zum 31. Dezember 2023 und wurde durch die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) ersetzt. Sie wurde hier noch mit aufgenommen, da Beihilfen innerhalb der vergangenen drei Jahre noch unter dieser Verordnung gewährt werden konnten.

² Diese Verordnung galt bis zum 31. Dezember 2023 und wurde durch die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023) ersetzt. Sie wurde hier noch mit aufgenommen, da Beihilfen innerhalb der vergangenen drei Jahre noch unter dieser Verordnung gewährt werden konnten.



- **Verordnung (EU) Nr. 717/2014** der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2023/2391 vom 5. Oktober 2023).

2. „Relevant verbundene Unternehmen“ i. S. d. Artikels 2 Nr. 2 der De-minimis-Verordnung

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als **ein einziges Unternehmen** zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Im Falle einer **Fusion** oder **Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen in den vergangenen drei Jahren gewährt wurden, angegeben werden.

Die in den vorangegangenen drei Jahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind gem. Artikel 3 Abs. 8 der De-minimis-Verordnung ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen demjenigen Unternehmen zugerechnet, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine



solche Zuordnung nicht möglich, so sind die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf Basis des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zuzuweisen (Artikel 3 Abs. 9 De-minimis-Verordnung).

3. De-minimis-Bescheinigungen

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen die Bewilligung einer De-minimis-Beihilfe zu bescheinigen. In der sog. De-minimis-Bescheinigung muss die gewährende Stelle den Beihilfewert (Subventionswert bzw. Bruttosubventionsäquivalent) angeben. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es in den vergangenen drei Jahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss. Für eine Überprüfung der Schwellenwerte anlässlich eines neuen Beihilfeantrags sind die De-minimis-Bescheinigungen der in den letzten drei Jahren beantragten bzw. bewilligten Beihilfen vorzulegen.

4. Subventionswert

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert (oder auch Bruttosubventionsäquivalent) bezeichnet.

Im Falle eines Zuschusses entspricht die Fördersumme dem Subventionswert. Im Falle einer Bürgschaft oder eines Darlehens muss der Subventionswert gemäß Artikel 4 der De-minimis-Verordnung berechnet werden. Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen in der De-minimis-Bescheinigung den Subventionswert mitzuteilen (Artikel 7 Abs. 4 De-minimis Verordnung). Daher ergibt sich der Subventionswert einer De-minimis-Beihilfe aus der entsprechenden De-minimis-Bescheinigung.